

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Biebelsheim

Hauptstraße 4

55546 Biebelsheim

Bebauungsplan
Wohngebiet "In der Hecht - In der Maierwiese"
Fachbeitrag Artenschutz

Dieser Bericht umfasst 31 Seiten

vorgelegt von:



Büro für Raum- und Umweltplanung

55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 87

Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE

Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck

Im Leimen 2, 55130 Mainz

Tel. (06131) 99 95 - 0

Mainz, den 7.11.2017

Inhaltsübersicht

Seite

1	Ausgangslage	3
2	Methoden	5
2.1	Fledermäuse	5
2.2	Vögel.....	6
2.3	Reptilien.....	6
2.4	Amphibien	6
3	Ergebnisse	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Vögel.....	9
3.3	Reptilien.....	11
3.4	Amphibien	11
4	Artenschutzrechtliches Fazit.....	12
4.1	Fledermäuse	12
4.2	Vögel.....	13
4.3	Reptilien.....	21
4.4	Amphibien	21
5	Artenschutzmaßnahmen	22
5.1	Fledermäuse	22
5.2	Vögel.....	22
6	Zusammenfassung	24
7	Literatur	25
	Anlage: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel	27

1 Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Biebelsheim in Rheinland-Pfalz beabsichtigt die Erschließung eines Wohngebietes. Der Bebauungsplan Wohngebiet "In der Hecht - In der Maierwiese" hat eine ungefähre Größe von 2,8 ha und liegt nördlich des Ortskerns der Ortsgemeinde Biebelsheim (Abb. 1). Das Plangebiet schließt sich an die bestehende Bebauung an, im Norden und Westen grenzt die Fläche an den offenen Landschaftsraum.



Abbildung 1: Bebauungsplan Wohngebiet "In der Hecht - In der Maierwiese", Auszug aus den Planunterlagen vom 30.05.2017

Das Plangebiet lässt sich in zwei Teilbereiche untergliedern. Im östlichen Abschnitt sind Gartenparzellen angesiedelt, die überwiegend als Nutzgärten zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden. Vereinzelt sind in den Gärten Gartenlauben vorhanden.

Der westliche Teilbereich besteht aus Grünlandflächen, auf denen sich zudem wenige Reihen Weinanbau befinden. Weiterhin umfasst dieser Bereich eine Freifläche, die gartenähnlich genutzt wird. Dort befinden sich vereinzelt Gehölze, Holzstapel, zwei Geflügelställe und kleine Lagerflächen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelsheim hat am 20.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "In der Hecht - In der Maierwiese" beschlossen.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten sind die rechtlichen Bestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sowie § 24 (3) LNatSchG zu berücksichtigen und entsprechende faunistische Untersuchungen durchzuführen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind die Tiergruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien relevant. Der Fachbeitrag Artenschutz wird hiermit vorgelegt.

Es wird geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegen.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffs-Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden im § 44 (5) BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird..." (§ 44 (5) BNatSchG).

2 Methoden

Die Kartierungen zu den potenziell vorkommenden Artengruppen fanden von März bis August 2017 statt.

2.1 Fledermäuse

In den Nächten vom 24.05.2017 bis 29.05.2017, 20.06.2017 bis 23.06.2017 und vom 31.07.2017 bis 04.08.2017 wurde an verschiedenen Standorten ein Batcorder der Firma ecoObs zur automatischen Aufzeichnung von Fledermausrufen eingesetzt (Abb. 2). Mit der dazugehörigen Software erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen und die Determination bis auf Artniveau.



Abbildung 2: Standorte der Batcorder

Am 28.03.2017 wurden alle Bäume im Vorhabensgebiet auf potenziell von Fledermäusen nutzbare Strukturen abgesucht, ebenfalls wurden die Gartenlauben und Geflügelställe auf Quartierstrukturen untersucht. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertragungsquartiere genutzt werden. Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden wie Verschalungen, Verkleidungen oder sonstige kleine Spalten als Quartiere.

Die Besatz der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse wurde nicht geprüft. Anhand der Kenntnisse zur Lebensweise der Fledermausarten wird angegeben, welche der erfassten Arten potenziell Quartiere im Untersuchungsgebiet beziehen.

2.2 Vögel

Die Kartierungen der Vögel erfolgten am 27.03.2017, 23.04.2017, 26.05.2017, 22.06.2017 und 19.07.2017. Im Wesentlichen wurden die Tiere durch Sichtbeobachtung und Verhören erfasst, Spechte wurden durch das Abspielen von Klangattrappen angelockt.

Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte und geeignete Brutplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Am 28.03.2017 wurden alle Bäume, Gartenlauben und Geflügelställe im Vorhabensgebiet auf potenziell von Vögel nutzbare Strukturen untersucht. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, oder auch Spalten und Höhlungen an und in Gebäuden, die von den Vögeln zum Nestbau genutzt werden können.

2.3 Reptilien

Die Kartierungen der Reptilien fanden am 28.03.2017, 10.04.2017, 28.04.2017, 24.05.2017 und am 29.05.2017 bei für Reptilien geeigneten Wetterbedingungen statt.

2.4 Amphibien

Das Vorhabensgebiet wurde auf Gewässer, die als Reproduktionsgewässer von Amphibien geeignet sind, abgesucht. Bei allen Kartiergängen zu den anderen Tierarten wurde auf vorkommende Amphibien in ihren Landlebensräumen geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

In den Nächten wurden Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) erfasst. Beide Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler werden in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet geführt, der Große Abendsegler steht zudem auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland (Tab. 1).

Sowohl die Zwergfledermaus wie auch der Große Abendsegler nutzen das Vorhabensgebiet als Jagdgebiet.

Tabelle 1: Im Vorhabensgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL RP	RL D	BNatSchG	FFH-RL	Erhaltungszustand Hessen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	s	IV	grün
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	s	IV	grün

Erläuterungen:

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland:

3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

s = streng geschützt

FFH = Art des Anhangs der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU:

IV = Art des FFH-Anhangs IV, Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Erhaltungszustand Hessen (Ampelliste):

grün = günstiger Erhaltungszustand

Im Vorhabensgebiet wurden keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen in Bäumen, wie zum Beispiel Baumhöhlen oder abstehende Borke, gefunden.

Im Vorhabensgebiet sind fünf Gartenlauben und zwei Geflügelställe vorhanden, die potenziell von Zwergfledermäusen als Tagesquartiere genutzt werden können (siehe Abb. 3). Potenzielle Winterquartiere sind nicht vorhanden.

Der Große Abendsegler nutzt das Vorhabensgebiet nur als Jagdgebiet.

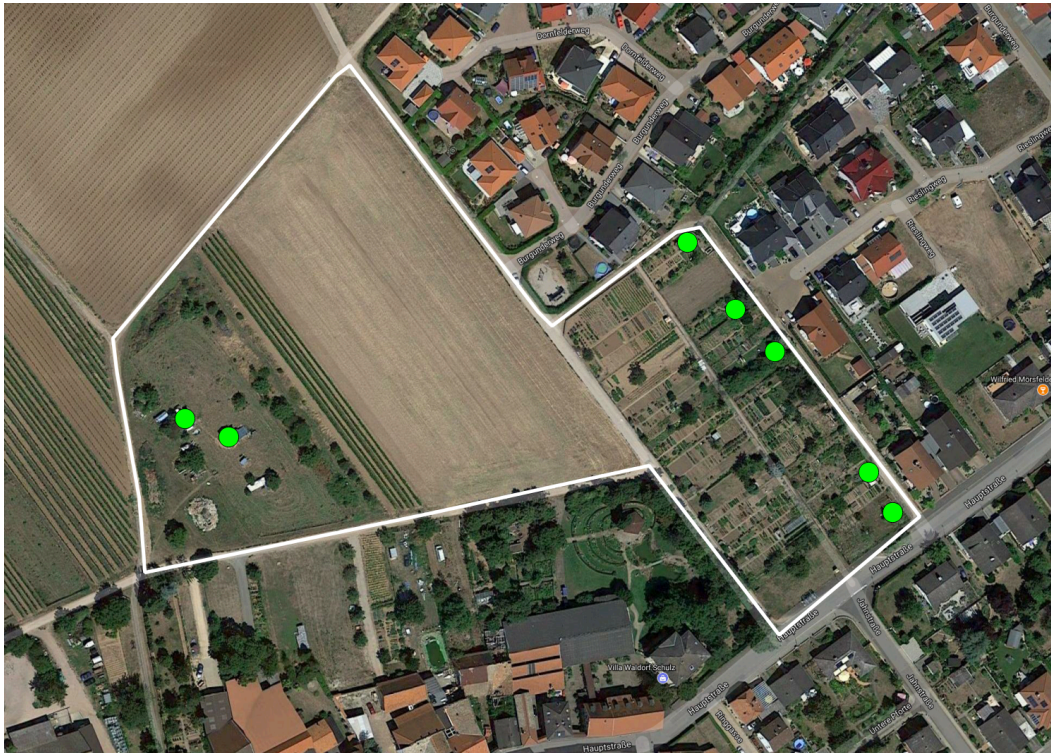


Abbildung 3: Gartenlauben und Geflügelställe mit Strukturen, die potenziell als Fledermaussommerquartiere geeignet sind

3.2 Vögel

Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten inklusive ihres Schutzstatus sind nachfolgend tabellarisch gelistet (Tab. 2).

Tabelle 2: Im Vorhabensgebiet vorkommende Vogelarten

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL D	RL RP	BNatSchG	Erhaltungszu-stand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	b	grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	*	*	b	grün
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	3	V	b	rot
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	b	grün
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	b	grün
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	b	grün
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	b	grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	*	b	gelb
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	b	grün
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	*	s	grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	*	*	b	grün
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	3	b	gelb
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	V	b	gelb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	*	*	b	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	b	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	b	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	b	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	BV	*	*	b	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	V	b	grün
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	*	b	gelb
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	*	*	b	gelb

Erläuterungen:

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland:

2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

s = streng geschützt; b = besonders geschützt

Erhaltungszustand Hessen (Ampelliste):

grün = günstiger Erhaltungszustand

gelb = ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

rot = ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

Auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz ist der Haussperling als "gefährdet" eingestuft, der Bluthänfling, die Klappergrasmücke und der Star stehen auf der „Vorwarnliste“. Auf der Roten Liste Deutschland sind der Bluthänfling und der Star als "gefährdet" geführt, der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Zudem ist nach der Ampelliste Hessen der Erhaltungszustand des Bluthänflings ungünstig bis schlecht, der Erhaltungszustand von Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Stieglitz und Türkentaube ist ungünstig bis unzureichend. Der Grünspecht ist nach dem BNatSchG streng geschützt.

Im Vorhabensgebiet wurden keine Strukturen in Bäumen, wie zum Beispiel Baumhöhlen oder Astlöcher, gefunden, die sich als potenzielle Brutplätze eignen.

Im Vorhabensgebiet sind ein Geflügelstall und vier Gartenlauben vorhanden, die von Haussperlingen als Neststandorte genutzt werden (Abb. 4). In dem Geflügelstall wurden etwa zehn Brutpaare des Haussperlings beobachtet, in den vier Gartenlauben brütete jeweils ein Brutpaar.

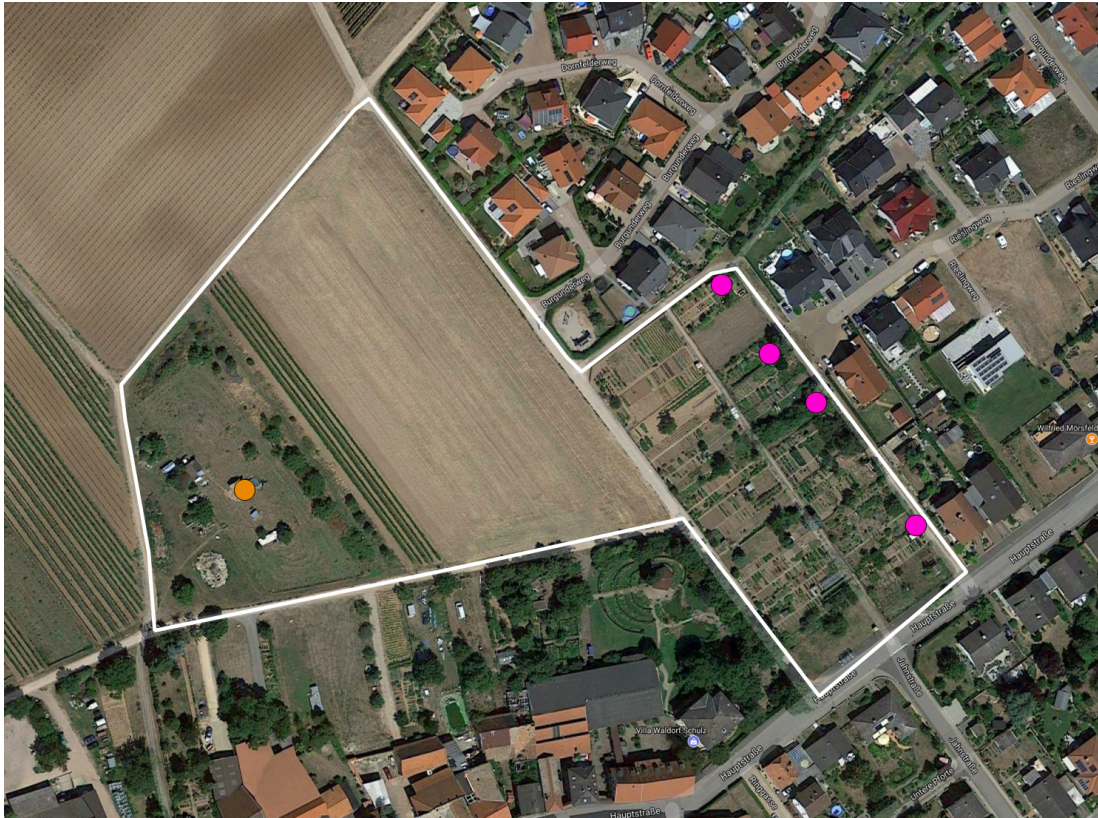


Abbildung 4: Brutplätze des Haussperlings (orange = Geflügelstall, magenta = Gartenlauben)

3.3 Reptilien

Im Vorhabensgebiet wurden keine Reptilien nachgewiesen.

3.4 Amphibien

Im Vorhabensgebiet kommen keine streng geschützten Amphibien vor. Landhabitats der besonders geschützten Erdkröte sind in den Kleingärten vorhanden.

4 Artenschutzrechtliches Fazit

Im Folgenden werden die Arten, die aufgrund ihres nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommens im Vorhabensgebiet planungsrelevant sind, aufgeführt.

4.1 Fledermäuse

Im Vorhabensgebiet konnten jagende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen werden. Beide Fledermausarten nutzen das Vorhabensgebiet als Jagdgebiet.

Es wurden keine Bäume mit Strukturen wie Baumhöhlen oder -spalten festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können.

Im Vorhabensgebiet sind Gartenlauben und Geflügelställe vorhanden, die von den Zwergfledermäusen potenziell als Quartiere genutzt werden können. Winterquartiere sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwergfledermäusen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Vorhabensgebiet sind für Zwergfledermäuse nutzbare Quartierstrukturen in Gebäuden vorhanden. Um eine Tötung von Zwergfledermäusen zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Im Vorhabensgebiet sind für Zwergfledermäuse nutzbare Quartierstrukturen in Gebäuden vorhanden. Um eine Tötung von Zwergfledermäusen zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es kommt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus, es sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine betriebsbedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern entsprechende Freiflächen im näheren Umfeld erhalten bleiben.

4.2 Vögel

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (WERNER et al. 2014).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig bis unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden, insbesondere auch in Anbetracht der geringen geographischen Distanz des Vorhabensbereichs zu Hessen, diese Informationen für die artenschutzrechtliche Bewertung mit herangezogen.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,

werden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Im vorliegenden Fall sind dies die im Vorhabensgebiet vorkommenden Vögel Bluthänfling, Girlitz, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Star und Türkentaube. Alle anderen europäischen Vogelarten werden im

Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (Anlage).

Im Folgenden erfolgt die Art-für-Art-Prüfung.

Art-für-Art-Prüfung:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Die Neststandorte des Bluthänflings liegen außerhalb des Vorhabensgebietes, die Brutreviere tangieren dieses lediglich. Im Vorhabensgebiet ist er Nahrungsgast.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz brütet mit einem Brutpaar in den Gehölzen der Gartenparzellen im östlichen Bereich des Vorhabensgebietes. Weitere Brutpaare haben ihre Neststandorte außerhalb des Vorhabensgebietes, suchen dieses aber regelmäßig zur Nahrungssuche auf.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Sträucher, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Für den Girlitz bleibt, auch nach dem Bauvorhaben, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht nutzt das Vorhabensgebiet als Nahrungsgast.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Im Vorhabensgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling brütet mit insgesamt 14 Brutpaaren in einem Geflügelstall und in vier Gartenlauben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Gartenlauben und Geflügelställe mit Neststandorten und Brutmöglichkeiten abgebrochen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings (Gartenlauben und Geflügelställe). Es sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Die Klappergrasmücke brütet mit einem Brutpaar in der gartenähnlich genutzten Freifläche im Westen des Vorhabensgebietes.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Sträucher, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Für die Klappergrasmücke bleibt, auch nach dem Bauvorhaben, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Star (*Sturns vulgaris*)

Der Star kommt im Vorhabensgebiet als Nahrungsgast vor, seine Brutstätten liegen in den Gebäuden und Bäumen der Umgebung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Erhaltung von entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz brütet mit einem Brutpaar in den Gartenparzellen im östlichen Bereich des Vorhabensgebietes.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Sträucher, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Für den Stieglitz bleibt, auch nach dem Bauvorhaben, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Ein Brutpaar der Türkentaube brütet in den Geflügelställen. Weitere Individuen dieser Vogelart suchen das Vorhabensgebiet zur Nahrungssuche auf. Revieranzeigendes Verhalten (Balzrufe) der Türkentaube konnte mehrfach beobachtet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Geflügelställe abgebrochen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Geflügelställe). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Für die Türkentaube bleibt, auch nach dem Bauvorhaben, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Türkentaube findet als offen brütende Vogelart im Umfeld genügend Ausweichhabitate. Es sind keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.3 Reptilien

Im Vorhabensgebiet wurden keine Reptilien nachgewiesen, eine artenschutzrechtliche Prüfung für diese Tiergruppe entfällt daher.

4.4 Amphibien

Im Vorhabensgebiet kommen keine streng geschützten Amphibien vor, eine artenschutzrechtliche Prüfung für diese Tiergruppe entfällt daher.

5 Artenschutzmaßnahmen

5.1 Fledermäuse

Durch das geplante Vorhaben entfallen potenziell von Fledermäusen nutzbare Strukturen in sieben Gebäuden (Gartenlauben, Geflügelställe). Daher sind für Fledermäuse Artenschutzmaßnahmen notwendig: Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) stellen sicher, dass für die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse geeignete Quartiere (CEF-Maßnahme, "continuous ecological functionality-measures") zur Verfügung gestellt werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Gebäude im Vorhabensbereich sind in den Wintermonaten, vom 1. November bis 28. Februar abzubrechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für Fledermäuse in Sommerquartieren in den Gebäuden kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

CEF-Maßnahmen:

Für die entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus sind innerhalb der Gemarkung von Biebelsheim vorlaufend zum Abbruch der Gebäude sieben Fledermaus-Sommerquartiere unter Anleitung eines Biologen an geeigneten Stellen anzubringen.

5.2 Vögel

Durch die geplanten Baumaßnahmen müssen Bäume und andere Gehölze entfernt werden. Es ist daher mit einer Beeinträchtigung von Hecken-, Strauch-, und Baumbrütern zu rechnen. Im Vorhabensgebiet befindet sich Gartenlaube und Geflügelställe, die von Hausperlingen als Brutplätze genutzt werden. Durch die geplante Bebauung entfallen diese Brutmöglichkeiten. Artenschutzmaßnahmen sind daher erforderlich: Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden und dass für die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings geeignete Quartiere (CEF-Maßnahme, "continuous ecological functionality-measures") zur Verfügung gestellt werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Gehölze im Vorhabensbereich sind nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, zu fällen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Die Gebäude im Vorhabensbereich sind in den Wintermonaten, vom 1. Oktober bis 28. Februar abzurechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für in Gebäuden brütenden Vogelarten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

CEF-Maßnahmen:

Für die entfallenden Brutplätze des Haussperlings sind innerhalb der Gemarkung von Biebelsheim vorlaufend zum Abbruch der Gebäude vierzehn Nisthilfen für Nischenbrüter unter Anleitung eines Biologen an geeigneten Stellen anzubringen.

6 Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Biebelsheim in Rheinland-Pfalz beabsichtigt die Erschließung eines Wohngebietes (Bebauungsplan Wohngebiet "In der Hecht - In der Maierwiese").

Die geplante Erschließung des Wohngebietes Wohngebiet "In der Hecht - In der Maierwiese" führt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln.

Die Fällung von Bäumen, Hecken und Gebüsch führt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von offenbrütenden Vogelarten. Im näheren Umfeld des Vorhabensbereiches sind Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelarten vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der Abbruch der Geflügelställe und Gartenlauben führt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus sowie von Neststandorten des Haussperlings.

Bei Einhaltung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahme kommt es zu keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG:

Die Gehölze im Vorhabensgebiet müssen im Winter (01.11. -28.02.) gefällt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Für die entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus sind innerhalb der Gemarkung von Biebelsheim vorlaufend zum Abbruch der Gebäude sieben Fledermaus-Sommerquartiere unter Anleitung eines Biologen an geeigneten Stellen anzubringen.

Für die entfallenden Brutplätze des Haussperlings sind innerhalb der Gemarkung von Biebelsheim vorlaufend zum Abbruch der Gebäude vierzehn Nisthilfen für Nischenbrüter unter Anleitung eines Biologen an geeigneten Stellen anzubringen.

Beim Neubau oder Umbau von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Fledermausquartiermöglichkeiten und Nisthilfen für gebäudebrütende Vögel zu empfehlen. Gebäudebewohnende Fledermäuse, wie zum Beispiel die Zwergfledermaus, ebenso wie an Gebäuden brütende Vögel finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmehämmung) kaum noch Quartiermöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden.

7 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG v., F., S. BOLDT, D. BOLZ, J. KALUSCHE, D. MAHN & S. WOLF-ROTH (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- BArtSchV (2007): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 BGBl. S. 258 (896)
- Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12. 2007 BGBl I, S. 2873.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel.
- Aula-Verlag, Wiesbaden
- BNatSchG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.
- Bundesgesetzblatt, 38 S., Bonn
- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H.J.G.A. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.
- Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- EICHSTÄDT, H. & W. BASSUS (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).
- Nyctalus 5 (6): 561-584.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Brüssel
- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), 128 S., Potsdam
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, S. 53-67, Münster

- GRÜNWARD, A. & G. PREUSS (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz - Säugetiere (Mammalia).
- In: MUG RP (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1984; mit wesentlichen Aktualisierungen 1987, 13-19, Mainz
- GRUSCHWITZ, M. (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz - Lurche (Amphibia).
- In: MUG RP (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1984; mit wesentlichen Aktualisierungen 1987, 30-33, Mainz
- LNatSchG (2015): Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015.
- Mainz
- MEINIG, H., P. BOJE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.
- In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153. Bonn-Bad Godesberg.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K. H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz, 52 S., Mainz
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.
- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse.
- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben
- VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL).
- Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung, mit Gesamtartenliste.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland -Institut für angewandte Vogelkunde-, 18 S., Frankfurt

Anlage: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensgebiet kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Bau- bedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensgebiet kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Bau- bedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensgebiet kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensgebiet kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.



			Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Grümfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensgebiet kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigung sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensgebiet kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.



			Anlagebedingte Wirkfaktoren		Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren		Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
			Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach den Planungsunterlagen vom 30.05.2017 "Städtebauliches Konzept" kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Sträucher, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Bau- bedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor. Bau- bedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
			Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach den Planungsunterlagen vom 30.05.2017 "Städtebauliches Konzept" kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Sträucher, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.		

Erläuterungen: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

